

BGer 5D_119/2015 vom 28. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_119_2015

FR: TF 5D_119/2015 du 28 août 2015

IT: TF 5D_119/2015 del 28 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

Die rechtzeitig eingereichte Beschwerde richtet sich gegen den Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz in einer vermögensrechtlichen Schuldbetreibungs- und Konkursache (Art. 72 Abs. 2 Bst. a, 75, 90 und 100 BGG). Die gesetzliche Streitwertgrenze von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 Bst. b BGG) ist nicht erreicht. Dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 Bst. a BGG), macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Das Bundesgericht kann die Eingabe also nicht als Beschwerde in Zivilsachen, sondern nur als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegennehmen (Art. 113 BGG).

E. 2

Mit der Verfassungsbeschwerde kann nur die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG). Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG). Der Beschwerdeführer muss in seiner Eingabe präzise angeben, welche verfassungsmässigen Rechte verletzt worden sind, und im Einzelnen substantiiert darlegen, worin die Verletzung besteht. Eine Überprüfung von Amtes wegen, wie sie dem Bundesgericht hinsichtlich des Gesetzes- und Verordnungsrechts des Bundes zusteht (Art. 106 Abs. 1 BGG), findet nicht statt. Das Bundesgericht untersucht deshalb nicht von sich aus, ob der angefochtene kantonale Entscheid verfassungsmässig ist. Es prüft nur rechtsgenügend vorgebrachte, klar erhobene und soweit möglich belegte Rügen. Auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 133 II 396 E. 3.2 S. 399 f.). Wer sich auf eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) berufen will, kann sich demnach nicht darauf beschränken, die Sach- oder Rechtslage aus seiner Sicht darzulegen und den davon abweichenden angefochtenen Entscheid als willkürlich zu bezeichnen. Vielmehr ist anhand der angefochtenen Subsumtion im Einzelnen darzutun, inwiefern das kantonale Gericht willkürlich entschieden haben soll und der Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 117 Ia 10 E. 4b S. 11 f.).

E. 3

"Unschön" findet der Beschwerdeführer in formeller Hinsicht den Umstand, dass sowohl im obergerichtlichen Verfahren ZK www, das hier in Frage steht, als auch in den weiteren Verfahren ZK xxx, ZK yyy und ZK zzz "praktisch" dieselben Richter die Entscheide gefällt haben. Der Beschwerdeführer hat diese Richter im Verdacht, "ein bestimmtes subjektives Verhalten an den Tag gelegt" zu haben. Sie hätten "nicht neutral verfügen" können, was Art. 6 EMRK widerspreche.

Gewiss ist in Art. 6 Ziff. 1 EMRK jeder Person das Recht darauf verheissen, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen von einem

unabhängigen und unparteiischen Gericht verhandelt wird. Hier begnügt sich der Beschwerdeführer aber mit blossen Mutmassungen. Die Gerichtspersonen, auf die sich sein Argwohn bezieht, will er nicht beim Namen nennen. Auch das "subjektive Verhalten", das er diesen Richtern vorwirft, vermag er nicht näher zu erklären. Mit derart schemenhaften Vorbringen lässt sich eine Verfassungsfrage nicht begründen. Im Übrigen stellt die blosser Tatsache, dass ein Richter oder ein Richtergericht in einem früheren Entscheid in anderer Sache zu Gunsten der Gegenpartei entschieden hat, noch keinen Ausstandsgrund dar (Urteil 1P.655/2000 vom 23. Februar 2001 E. 2b).

E. 4

Weiter meint der Beschwerdeführer, der Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 11. Oktober 2004, der als Rechtsöffnungstitel geltend gemacht werde, sei durch eine "separate Schuldanererkennung über den Gesamtbetrag von Fr. 248'261.55" ersetzt worden, die er mit der Alimenteninkassostelle des Kantons Aargau "vertraglich vereinbart" habe. Der Beschwerdeführer beteuert, er habe ein berechtigtes Interesse daran, ein Doppel dieser Schuldanererkennung zu erhalten. Zu Unrecht hätten die Vorinstanzen seinem Antrag auf Edition der Urkunde bei der Inkassostelle nicht stattgegeben. Damit hätten sie seinen verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 EMRK) verletzt.

Dem angefochtenen Entscheid zufolge muss im Verfahren der definitiven Rechtsöffnung der Schuldner selbst die Urkunden beibringen, mit denen er die Tilgung oder Stundung beweisen will. Der Antrag auf Beizug von Akten anderer Behörden oder Dritter genüge deshalb nicht. Inwiefern sich diese Beurteilung mit den zitierten Verfassungsnormen nicht verträgt, legt der Beschwerdeführer nicht dar. Wie er selbst richtig festhält, folgt aus Art. 29 Abs. 2 BV das Recht eines jeden, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheides zur Sache zu äussern (BGE 127 I 54 E. 2b S. 56 ; 124 I 241 E. 2 S. 242). Dass er sich vor erster Instanz nicht zum Rechtsöffnungsgesuch hätte äussern können, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich, nahm er doch dort mit Eingabe vom 7. April 2015 Stellung. Im Übrigen behauptet der Beschwerdeführer nicht, dass ihm aus Art. 6 EMRK Rechte erwachsen, die über Art. 29 Abs. 2 BV hinausgehen. Und schliesslich übersieht der Beschwerdeführer, dass die Beschwerdegegnerin als Rechtsöffnungstitel nicht den von ihm erwähnten Entscheid vom 11. Oktober 2004 vorgelegt hat, sondern das Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 22. Februar 2007.

E. 5

In der Sache argumentiert der Beschwerdeführer, dass die neue Berechnung und Schuldanererkennung über Fr. 152'982.--, die eine gewisse Frau E. _____ am 3. Oktober 2014 erstellt haben soll, aufgrund der (falschen) Neuberechnung der indexierten Unterhaltsbeiträge gemäss Erwägung 4 des Entscheides des Regionalgerichts vom 1. Mai 2015 (s. Sachverhalt Bst. B) falsch und die Schuldanererkennung somit "nichtig und gegenstandslos" sei, da sie "ohnehin doppelt" und für den erwähnten Betrag von total Fr. 248'261.55 (E. 4) "geregelt wurde".

Soweit der Beschwerdeführer mit seinen wenig kohärenten Ausführungen den Entscheid des Regionalgerichts in Frage stellt, übersieht er, dass Gegenstand der Beschwerde an das Bundesgericht nur der Entscheid der letzten kantonalen Instanz sein kann (Art. 75 Abs. 1 BGG). Inwiefern der Entscheid des Obergerichts vom 12. Juni 2015 in diesem

Zusammenhang Grund zur Beanstandung gibt, lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen. Abgesehen davon übersieht der Beschwerdeführer, dass der Streit um die Rechtsöffnung rein vollstreckungsrechtlicher Natur ist. Wie schon die Vorinstanz zutreffend klarstellt, prüft der Richter einzig, ob die in Betreuung gesetzte Forderung auf einem vollstreckbaren Urteil beruht. Die materiellrechtliche Frage, was es mit dem Schuldverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger auf sich hat, ist nicht Gegenstand der richterlichen Beurteilung (Urteil 5D_213/2013 vom 23. Januar 2014 E. 1.3; vgl. sinngemäss BGE 135 III 470 E. 1.2 S. 472).

E. 6

Der Beschwerdeführer bezeichnet den Gerichtsentscheid als willkürlich, da sowohl der Beschwerdegegnerin als auch der Vorinstanz "unmissverständlich bekannt" sei, dass er weder über neues Vermögen noch über Einkommen verfügt. Auch die Alimenteninkassostelle des Kantons Aargau sei über diese Situation im Bilde. Weil das ihm angerechnete fiktive Einkommen und die verfügte Anpassung an die Teuerung nie im Einklang mit den effektiven Verhältnissen gestanden hätten, habe er beim Bezirksgericht V._____ rückwirkend per 1. März 2007 auch eine Anpassung beantragt. Nach der Rechtsprechung müsse er von seinem Einkommen nur abgeben, was über seinem Existenzminimum liegt. Dass er in den letzten Jahren über keine solchen Überschüsse verfügen konnte, sei aus den Bestätigungen der Ausgleichskasse und des Steueramts des Kantons Bern ersichtlich, weshalb der Entscheid des Regionalgerichts vom 1. Mai 2015 "willkürlich und nichtig" sei.

Wiederum will der Beschwerdeführer den erstinstanzlichen Entscheid nicht gelten lassen, ohne sich zum Entscheid des Obergerichts zu äussern, der allein vor Bundesgericht angefochten ist. Darauf ist nicht einzutreten (E. 5). Im Übrigen steht den Vorbringen des Beschwerdeführers die vorinstanzliche Erkenntnis gegenüber, wonach im Rahmen der definitiven Rechtsöffnung die finanziellen Möglichkeiten des Schuldners nicht zu prüfen sind und erst im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der Pfändung abzuklären sein wird, ob zur Deckung der Schuld genügend Vermögenswerte vorhanden sind. Mit dieser Einschätzung der Rechtslage setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Inwiefern das Obergericht das Schuldbetreibungsrecht in verfassungswidriger Weise angewendet hat, tut er nicht dar und ist auch nicht ersichtlich: Im Verfahren der Rechtsöffnung befindet der Richter lediglich über die Beseitigung des Rechtsvorschlags (s. Randtitel zu Art. 79 SchKG ; vgl. Urteil 5D_72/2015 vom 13. August 2015 E. 3).

E. 7

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist abzuweisen. Der Beschwerdeführer unterliegt. Er hat deshalb für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin, die im Gesuchsverfahren betreffend die aufschiebende Wirkung mit ihrem Antrag unterlag und sich in der Sache nicht zu äussern hatte, ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen. Wie die vorigen Erwägungen zeigen, müssen die vor Bundesgericht gestellten Rechtsbegehren als von Anfang an aussichtslos bezeichnet werden. Damit fehlt es an einer materiellen Voraussetzung für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.